

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die

1. in der Zeit vom 19.- 22. Oktober 2020 in der Tagschicht (a-b) in der Produktionsstätte der Firma Blömer Fleisch GmbH, Dorfstraße 1, 18513 Splietsdorf tätig waren oder
2. in der Zeit vom 19.- 22. Oktober 2020 die Pausenräume frequentiert haben.

Anordnungen

Für die genannten Adressaten ordne ich ab sofort bis einschließlich 5. November 2020 die folgenden Maßnahmen an:

1. Häusliche Isolation (Quarantäne). Das heißt, Sie dürfen
 - nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
2. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
 - die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
3. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.
4. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).

5. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
6. Bis zum 5. November 2020 sind Ihnen unter der Voraussetzung der Symptomfreiheit ausnahmsweise unter Anwendung eines Mund-Nasen-Schutzes der direkte Weg zur Arbeitsstätte, der zwingend notwendige Kontakt zu anderen Personen während der Arbeitszeit im Arbeitsumfeld mit mind. 1,5 m Abstand, der direkte Heimweg sowie arbeitsbedingte notwendige Wege gestattet.
7. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
8. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG
9. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2020.

Begründung

Die Ihnen gegenüber getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S.1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

„Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr.3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.“ (zitiert nach VG Greifswald, Beschluss vom 29.4.20. 4 B 447/20 HGW).

Die unter Adressaten in Ziffer 1 bis 2 genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu einem Fall einer Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer 1-2 genannten Personen die Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Aufgrund einer auftretenden Symptomatik, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger hinweisen kann, wurde bei einem Mitarbeiter, der in den o.g. Schichten tätig war, eine Testung auf das Coronavirus durchgeführt. Diese ergab einen positiven Befund. Aufgrund der räumlichen Nähe und der möglichen Dauer des Kontaktes gelten alle Personen, auf die die obenstehenden Kriterien zutreffen, als Kontaktpersonen 1. Grades.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert und rechtmäßige Zustände nicht anders hergestellt werden.

Bei bestehenden Fragen und falls Sie noch weitere Informationen haben, wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 038313572301.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

LS

Stralsund, 28. Oktober 2020